

3 Anwendung der a-Paragrafen

3.1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1a Nr. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten (Summe aller Bauaufträge), abzüglich

- der einmaligen Abgaben und Gebühren,
- der Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände,
- der Baunebenkosten (soweit sie gesondert vergütet werden),
- der Umsatzsteuer.

3.2 Nichtanwendung der a-Paragrafen

Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung bei Vergaben, die

- der RiNATO (620) unterliegen,
- für die Gaststreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen.

4 Vorbereitung der Ausschreibung

4.1 Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Mit dem Ausschreibungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde.

4.2 Leistungsbeschreibung. Grundsätzliches

4.2.1 Die Leistung muss eindeutig, vollständig und technisch richtig beschrieben werden.

4.2.1.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z.B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
- keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen technischen Vorgaben und vertragsrechtlichen Regelungen enthält.

4.2.1.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
- alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Dem Auftragnehmer dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

4.2.1.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

4.2.2 Die Beschreibung der fachlichen, gestalterischen, funktionellen oder sonstigen Anforderungen der (Teil-/Einzel-)Leistung ist allgemein verständlich auf das wirklich Erforderliche bzw. Wesentliche zu beschränken.

Dabei ist der Leistungsbeschreibung in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zu legen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

4.2.3 Bieterangaben zu Fabrikaten, Verfahren etc. sind in der Leistungsbeschreibung nur vorzusehen, sofern dies zur Konkretisierung des angebotenen Leistungsinhaltes unverzichtbar ist.

- 4.2.4 Leistungen sind grundsätzlich in allen Teilen produktneutral zu beschreiben. Unzulässig sind - auch bei Verwendung des Zusatzes „oder gleichwertig“ - insbesondere
- die Angabe eines Planungs- bzw. Leitfabrikates,
 - die vorgeblich neutrale Beschreibung eines bestimmten Produktes oder Verfahrens durch die Festlegung von dessen Kenngrößen,
- ohne dass die Ausnahmevoraussetzungen nach § 9 Nr. 10 VOB/A erfüllt sind.
- 4.2.5 Wiederholungen oder Abweichungen von der VOB/B und VOB/C bzw. VOL/B, den Besonderen (BVB), den Zusätzlichen (ZVB) und Zusätzlichen Technischen (ZTVB) Vertragsbedingungen sowie Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.
- 4.2.6 In der Regel ist zu Einheitspreisen auszuschreiben und zu vergeben.
Zu Pauschalpreisen ist nur auszuschreiben und zu vergeben, wenn
- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und
 - Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.
- Erd- oder Gründungsarbeiten sind grundsätzlich zu Einheitspreisen zu vergeben.
- 4.2.7 Werden Nebenangebote in technischer Hinsicht nur für Teilleistungsbereiche zugelassen, sind diese in Vergabeverfahren unterhalb der EG-Schwellenwerte in der Leistungsbeschreibung eindeutig anzugeben.
Bei Vergabeverfahren ab Erreichen der EG-Schwellenwerte ist das Formblatt 226EG anzuwenden.
- 4.3 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis**
- 4.3.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Ausführungspläne, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu erstellen sind und die Mengenberechnungen vorliegen.
- 4.3.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung und
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 4.3.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.
Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.
- 4.3.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistungen beeinflussenden Umstände zu beschreiben.
- 4.3.3 In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten.
- 4.3.4 Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Teilleistung (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt oder für alle Leistungen gelten, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.
- 4.3.5 Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Teilleistung nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.
Bei der Teilleistung sind insbesondere anzugeben:
- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
 - die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
 - die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
 - besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage bestimmte Daten,
 - besondere örtliche Gegebenheiten, z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,

- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

4.4 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 4.4.1 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf das gesamte Bauwerk oder auf Teile davon erstrecken.
- 4.4.1.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
- wenn sie wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es beispielsweise bei Fertigteilmbauten wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.
- 4.4.1.2 Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.
- 4.4.1.3 Eilbedürftigkeit oder Erleichterungen in der Organisation, Leitung der Baudurchführung und Vertragsabwicklung sowie Gewährleistung sind für sich keine Gründe für die Wahl dieser Beschreibungsart.
- 4.4.1.4 Bevor das Leistungsprogramm erstellt werden darf, ist sicherzustellen, dass die Grundlagen der Ausschreibung nicht mehr geändert werden. Die Beschreibung muss die in § 9 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig enthalten und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind.

4.5 Nebenleistungen / Besondere Leistungen

4.5.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B, DIN 18299 Abschnitt 4.1) und mit den Preisen abgegolten sind. Sie sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

Nebenleistungen, die von besonderer Bedeutung für die Preisbildung sind, können als eigenständige Teilleistung aufgenommen werden.

4.5.2 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen nach DIN 18299 Abschnitte 4.2 u. 0.4.2 sind in der Regel eigene Teilleistungen (Positionen) in der Leistungsbeschreibung vorzusehen.

4.6 Bedarfs- und Wahlpositionen

Bedarfs- und Wahlpositionen dürfen weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

4.7 Angehängte Stundenlohnarbeiten

Angehängte Stundenlohnarbeiten (§ 9 Nr. 1 Satz 3 VOB/A) dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang (Stundenanzahl und Lohngruppen, ggf. Geräte) aufgenommen werden.

4.8 Einzelregelungen

4.8.1 Arbeiten bei laufendem Betrieb

Vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung ist mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen.

4.8.2 Auswertung von Gutachten

Wenn Gutachten, z.B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten, eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

4.8.3 Gütenachweis

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen beschränkt wird.

4.8.4 Pläne

Das Beifügen von Plänen zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung entbindet nicht von der Pflicht zur eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Teilleistungen.

5 Vergabevermerk

5.1 Es ist ein Vermerk anzufertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

5.2 Der Vergabevermerk ist zeitnah zu erstellen und laufend fortzuschreiben, damit alle wichtigen Verfahrensschritte, Entscheidungen und Begründungen ab dem Beginn des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können.

5.3 Für den Bereich der Vergaben, deren Auftragswerte die EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, hat der Vergabevermerk eine besondere Bedeutung. Ein Bieter hat ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Dokumentation (schriftliche Begründung) der wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren. Ein Dokumentationsmangel kann sich daher im Nachprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

5.4 Folgende wichtige Entscheidungen sind insbesondere zu dokumentieren und zu begründen:

- Wahl der Vergabeart,
- Teilung bzw. Nichtteilung in Teil- und Fachlose,
- Gesamtvergabe an einen Generalunternehmer,
- Einschränkung des Grundsatzes der produktneutralen Ausschreibung,
- Bewerberauswahl im Rahmen eines Öffentlichen Teilnehmerwettbewerbs,
- Teilnehmerauswahl bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben, Verhandlungsverfahren,
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote und
- Gründe einer Aufhebung.

5.5 Hierzu wird die Anwendung der Formblätter Wahl der Vergabeart 111 mit Firmenliste 311 bzw. 312, Entscheidung über den Zuschlag 331 mit Wertungsübersicht 321 und Entscheidung über die Aufhebung/Einstellung 351 empfohlen.

5.6 Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich und sorgfältig zu prüfen, in begründeten Fällen abzuwehren sowie im Vergabevermerk zu dokumentieren. Kommt eine Abhilfe nicht in Betracht, ist die Aufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten.

5.7 Weitere Anforderungen an Vergabevermerke enthält die „Arbeitshilfe Vergabevermerk“ (downloadbar unter <http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe-,1535/Vergabehandbuch.htm>), in der auch die einzelnen Stufen des Verfahrens näher dargestellt sind.

5.8 Die im Vergabeverfahren ohnehin zu erstellenden Formblätter sind Teil der Dokumentation. Außerdem können die in DV-Verfahren für Vergabe, Haushalt/Kostenkontrolle dokumentierten einschlägigen Daten zur Dokumentation heran gezogen werden.

5.9 Das Vergabeverfahren ist mit besonderer Sorgfalt zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auch für die Übermittlung von Angaben nach § 33a VOB/A an die EG-Kommission erforderlich.

6 Nachprüfungsverfahren

6.1 Nachprüfungsstellen nach § 31 VOB/A

Die Nachprüfungsstellen sind grundsätzlich bei der Fachaufsicht führenden Ebene eingerichtet.